



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen
303 – LK – 106.111

Einschreiben mit Rückschein

Engelbert Schneider GmbH & Co. KG
Hanfland 1
72401 Haigerloch-Gruol

Dienstgebäude
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauen und Naturschutz
Immissionsschutz

Zuständig	Frau Koch
Zimmer	321
Telefon	07433/92-1747
Info	07433/92-01
E-Mail	immissionsschutz@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	303 - LK - 106.111 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	09.12.2025

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 4, 10 BImSchG der Firma Engelbert Schneider GmbH & Co. KG, Hanfland 1, 72401 Haigerloch-Gruol, für die flächenmäßige Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Haigerloch-Weildorf, Gewann „Butzengraben“, um ca. 6 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 28.01.2022 (eingegangen am 29.08.2022, ergänzt mit Ausfertigung vom 29.12.2023) ergeht folgende

**I.
Entscheidung**

1. Der Fa. Engelbert Schneider GmbH & Co. KG, Hanfland 1 in 72401 Haigerloch-Gruol wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die flächenmäßige Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches, Gewann „Butzengraben“, Flst-Nrn.: 3517, 3529, 3566, 3757, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3537, Gemarkung Haigerloch-Weildorf, um ca. 6 ha, nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter III. aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

2. Diese Entscheidung schließt folgende Zulassungen mit ein:
 - a. Baugenehmigung nach Landesbauordnung
 - b. Eingriffszulassung gem. § 15 BNatSchG
 - c. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **22.500,- EUR** erhoben.
Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens **Bz.: 5.3036.710225.9** auf eines der unten angegebenen Konten an die Kreiskasse zu überweisen.



II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Allgemein

1. Sicherheitsleistung

- 1.1. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – Landratsamt Zollernalbkreis, untere Immissionsschutzbehörde – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Rekultivierung

in Höhe von 440.116,50 €

hinterlegt worden ist, Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

- 1.2. Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Landratsamt Zollernalbkreis, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

Gewerbeaufsicht

1. Inhaltsbestimmungen

Die Gleichzeitigkeit von Abraumabtrag, Dolomitabbau und Kalksteinabbau ist aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes nicht möglich. Der Betrieb ist auf die folgenden Szenarien zu beschränken:

Szenario 1 - Abbau und Aufbereitung im Dolomit und im Muschelkalk

- Betriebszeit der Gewinnung und Aufbereitung von 06 - 17 Uhr, 10 h
- Abtransport und Erdanlieferung von 06 - 17 Uhr; 11 h
- Bohren im Dolomit von 07 - 17 Uhr, 8 h
- Sprengung im Dolomit 1x/d

Szenario 2 - Abraumabtrag, Abbau und Aufbereitung im Dolomit

- Betriebszeit des Abraumabtrags von 07 - 17 Uhr, 9 h
- Betriebszeit der Gewinnung und Aufbereitung von 06 - 17 Uhr, 10 h
- Abtransport und Erdanlieferung von 06 - 17 Uhr; 11 h
- Bohren im Dolomit von 07 - 17 Uhr, 8 h
- Sprengung im Dolomit 1x/d

2. Nebenbestimmungen

Arbeitsschutz

1. Absturzgefährdete Stellen, z.B. an Fahrwegen oder Abkipstellen sind durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde zu sichern.



2. Vor Aufnahme der Arbeiten im Steinbruch sind die Felswände und Böschungen auf Überhänge, Unterhöhlungen, sowie lose Steine und Massen zu überprüfen und diese ggf. zu beseitigen, bevor unterhalb weitergearbeitet wird.
3. Stärkere Rissbildungen oberhalb von Arbeitsstellen, die Gebirgsbewegungen vermuten lassen, sind durch eingelassene Merkzeichen (geeignete Merkzeichen sind mit Messmarken versehene Parallelschienen und Eisenspitzen, deren Abstände gemessen und regelmäßig nachgemessen werden) zu beobachten. Über die Beobachtungen sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Kommt das Gebirge in Bewegung, so sind die im Gefahrenbereich liegenden Arbeitsstellen rechtzeitig zu räumen.
5. Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
6. Bei vorrücken des Abbaus gegen stillgelegte Abbauwände ist eine Restbreite von 3 m, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, sicherzustellen.
7. Abbauwände dürfen nicht höher als 30 m sein.
8. Die verbleibende Restberme im Endabbauzustand muss entsprechend der Standfestigkeit der Bruchwände erfolgen mindestens jedoch 3 Meter Breite betragen.
9. Die Verfüllung (Wandsicherung im Bereich der überhohen Wände) ist entsprechend der Abbau- und Verfüllungsplanung umsetzen. Wandsicherung erfolgt durch Anschütten.
10. Entladestellen für Fahrzeuge und Abkipstellen für Materialien über die Absturzkante sind gegen Absturz und herabfallende Gegenstände gesichert einzurichten und zu betreiben. Hierzu sind
 - Abkipstellen durch feste, mit dem Untergrund verankerte Anschlüsse zu sichern
 - Abkipstellen mindestens 5 m entfernt von der Kante einzurichten
 - das Material nur mit geeigneten Maschinen z.B. Raupen abzuschieben
 - tieferliegende Arbeitsbereiche während den Arbeiten zu sperren.
11. Den Beschäftigten ist geeignete und erforderliche PSA (Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Handschuhe, Gehörschutz, Wetterschutzkleidung und bei Gefährdung durch Staub Atemschutz und Schutzbrille) zur Verfügung zu stellen.

Sprengarbeiten

1. Mit den Großbohrlochsprengungen dürfen nur Sprengberechtigte beauftragten werden, die auf Grund ihres Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz ausdrücklich dazu berechtigt sind. Das verantwortliche Unternehmen bedarf der Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz.
2. Vor jeder Sprengung ist ein Dokument zu erstellen, das folgende Parameter aufführt:
 - Tag und Uhrzeit der Sprengung
 - Wandhöhe
 - Bohrlochtiefe
 - Bohrlochvorgabe



- Spezifische Sprengstoffmenge pro m³ Gestein
- Sprengstoffmenge pro Bohrloch
- Sprengstoffmenge pro Sprengung (Gesamtmenge).

Das Dokument ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3. Bohr- und Ladeschema, sowie Lademengenberechnung sind auf Grundlage einer mess-technischen Ermittlung von Wandhöhe und Wandneigung zu erstellen. Geeignete Messverfahren sind
 - Vermessung mit Handgefällemesser,
 - Messverfahren mit 2D-Laser oder 3D-Laserscanner,
 - Fotogrammetrie
4. Sofern die tatsächlich verbrauchten Sprengstoffmengen von den Berechnungen abweichen, ist der Differenzbetrag in den Aufzeichnungen bzw. Berechnungen zu vermerken.
5. Der Sprengbereich umfasst einen Umkreis von 300 m um die Sprengstelle. Eine Verkleinerung des Sprengbereichs ist zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen oder nach Begutachtung durch einen Sachverständigen im Sprengwesen eine Gefährdung, insbesondere durch Streuflug, ausgeschlossen werden kann.
6. Geeignete Maßnahmen sind gemäß dem Sachverständigengutachten:
 - Die Zündung der Bohrlochladungen ausschließlich aus dem Bohrlochtiefsten
 - Der Endbesatz muss mindestens 3,5 m betragen und aus geeignetem Material bestehen
 - Vermessung der Sprenganlagen (Sohlen 2 bis 4) mit einem geeigneten präzisen Bruchwandvermessungssystem
7. Wenn mit einem Streubereich von mehr als 300 m zu rechnen ist, muss auf Veranlassung des Sprengberechtigten der Sprengbereich vergrößert werden.
8. Der Sprengberechtigte darf die Sprengung nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass die im Sprengbereich gelegenen öffentlichen Verkehrswege (auch Wirtschaftswege), sowie betriebliche Verkehrsflächen und Arbeitsbereiche im Sprengbereich für die Dauer der Gefahr geräumt, gesperrt und bewacht werden.
9. Für die Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen ist vorab eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
10. Die Sprengungen sind so auszuführen, dass die Erschütterungswerte (Schwinggeschwindigkeiten in v = mm/s) und die Wahrnehmungsstärken (KB-Werte) i.S. der DIN 4150 Teil 1 bis 3 nicht überschritten werden.
Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte ist durch Messung an einem geeigneten Immissionsort zu überwachen.
11. Sofern bei drei aufeinander folgenden Sprengungen das Erschütterungsniveau > 75 % des Anhaltswertes für die Fundamentanregung entsprechend DIN 4150 Teil 3 überschritten werden, ist die maximale Lademenge je Zündzeitstufe auf $\leq L_{max} = 61$ kg zu reduzieren. Dies bedeutet für die Sohlen 2 bis 4 den Einsatz einer Ladungsteilung.
12. Knäpper sind in der Regel durch Hydraulikhammer oder Stahlkugel zu zerkleinern. Knäpppersprengungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und zu dokumentieren:
 - Begründung der Erforderlichkeit



- Koordinaten des Lageortes
- Lageplan und Lichtbild des Sprengbereichs
- Ladungsberechnung

13. Steinbrechende Kartuschen der Kategorie P2 (Treibladungskartuschen) dürfen nur verwendet werden, wenn
- Die pyrotechnischen Gegenstände eine Zulassung für diesen Einsatzzweck haben und
 - der Sprengverantwortliche eine Qualifikation für den Umgang nachweisen kann

Schallimmissionen

1. Die Geräuschbelastung – Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs - ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu ermitteln.
2. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende umliegende Gewerbebetriebe:

	tags	nachts
a) in Gewerbegebieten (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
b) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MI, MK, MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
c) in allgemeinen Wohngebieten (WA) und Kleinsiedlungsgebieten.	55 dB (A)	40 dB(A)
d) in reinen Wohngebieten (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)

3. Die Ausweisungen der Bebauungspläne sind zu beachten.
4. Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte wird zunächst nicht verlangt. Nach Aufforderung durch das Landratsamt Zollernalbkreis ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft zu ermitteln. Der Umfang der Ermittlung ist mit dem Sachgebiet Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz des Landratsamtes Zollernalbkreis abzustimmen. Der Betrieb bzw. der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Ermittlung und des zugehörigen Berichts.

Staubemissionen und -immissionen

1. Emissionsbegrenzungen:

Abluftströme aus Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein in Steinbrüchen nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Anhangs der 4. BlmSchV dürfen die folgenden Emissionswerte nicht überschreiten:

- a. Gesamtstaub 10 mg/m^3
- b. Quarzfeinstaub der Partikelfaktion PM4 1 mg/m^3

Bei Brechern und Klassiereinrichtungen gilt die Anforderung an Quarzfeinstaub als eingehalten, wenn die Anforderung an Gesamtstaub eingehalten ist.

2. Immissionsbegrenzungen

Partikel (PM_{10})

- Jahresmittelwert $40 \text{ } \mu\text{g/m}^3$



- 24-Stundenmittelwert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Der 24-Stundenwert darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Der 24-Stundenwert gilt auch als eingehalten bei einem Jahresmittelwert von $<28 \mu\text{g}/\text{m}^3$

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Partikel (PM _{2.5}) | $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ |
|-------------------------------|-----------------------------|

Der Staubniederschlag darf folgenden Wert im Jahresmittel nicht überschreiten:

$$0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$$

3. Emissionsminderungsmaßnahmen

Die in der Staubprognose berücksichtigten staubmindernden Maßnahmen sind umzusetzen. Explizit genannt sind:

Umschlag:

- Minimierung der Fallstrecken oder
- Befeuchtung
- Dreiseitige Einhausung und automatische Befeuchtung am Vorbrecher
- Gliederfallrohr am Abwurf der Dolomitanlage
- Absenkbare Verladebalg an der Verladeanlage

Transport:

- Instandhaltung und regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege
- Wasserbenetzung der nicht befestigten Fahrwege im Steinbruch
- Abdeckung der Förderbänder

Aufbereitung:

- Vorbrecher und Brech- und Klassieranlage im Schotterwerk sind an eine Entstaubungsanlage angeschlossen.

Lagerung

- Lagerung in Silos
- Lagerung auf Halden nur zeitweilig und auf das erforderliche Minimum begrenzt

4. Emissionserklärung

Die Aufbereitung von Dolomit erfolgt über einen Mobilbrecher und eine teilweise gekapselte jedoch nicht an eine Entstaubung angeschlossene Klassier- und Lagersiloanlage.

Sofern die Anlagen an mehr als 10 Tagen im Jahr betrieben werden, handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen der Ziffer 2.2. (Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden) des Anhangs der 4. BlmSchV.

Die Einhaltung der Emissionsmassenkonzentration ist dann durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Anbindung an eine Entstaubungsanlage). Es ist eine Emissionserklärung entsprechend der 11. BlmSchV abzugeben.

Für die Immissionsprognose wurde die Einhaltung des Emissionsrichtwerts von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ für das Kalkschotterwerk berücksichtigt. Künftig sind jedoch die o.g. Emissionswerte einzuhalten.

Die Einhaltung der Staubemissionen in der Abluft der Aufbereitungsanlagen ist bis zum 1. Dezember 2026 sicherzustellen und bis spätesten 31. Mai 2027 eine Emissionserklärung abzugeben.



Naturschutz

Vermeidungsmaßnahmen / sonstige Maßnahmen:

1. Vegetationsentfernung und Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeit (VM 1): Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten dürfen die Beanspruchung der Vegetationsbestände und der Abtrag des Oberbodens nur außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit, also nur von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.
2. Abbauverzicht in besiedelten Abbauwänden während der Brutzeit der Mehlschwalbe (VM 2): Während der Brutperiode der Mehlschwalbe (Anfang Mai bis Ende Oktober) ist in den Felswänden, in denen die Art ihre Nester angelegt hat, auf einen Abbau zu verzichten. Die Rohstoffgewinnung in den geplanten Abbauwänden kann hingegen in diesen Zeitraum intensiviert werden, um durch die dadurch auftretenden Störungen eine Ansiedlung bzw. ein Brutverlust zu verhindern.
3. Schutz von Amphibien (VM 3): Zum Schutz von Amphibien darf das auf der Steinbruchsohle vorhandene Gewässer nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien, d.h. von Mitte Oktober bis Ende Februar beansprucht werden. Eine betrieblich erforderliche Inanspruchnahme (Abbau, Verfüllung) während der Fortpflanzungszeit ist nur zulässig, wenn kein Amphibienbesatz (Laich, Larven) vorhanden ist. Dies ist der UNB bei Bedarf jeweils rechtzeitig vorab nachzuweisen.
4. Zur Förderung der Mehlschwalben im Steinbruch ist während der Abbauphase, falls in jeweiligen Jahr kein entsprechend geeignetes Material zum Nestbau vorhanden ist, vor Beginn der Brutperiode in einem ungestörten Bereich der Steinbruchsohle lehmiges Material, das von den Mehlschwalben für den Nestbau benötigt wird, abzulagern.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

1. Anlegen von Strukturen für die Feldlerche (CEF 1): Um den vorhabensbedingten Verlust der im Rahmen der Bestandserhebungen auf den Ackerflächen im Vorhabensbereich festgestellten Teilrevieren der Feldlerche auszugleichen, ist auf einem der derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flurstücken 3519, 3530 und 3532 (alle Gemarkung Weildorf) ein 6 m breiter und ca. 100 m langer Blühstreifen anzulegen. Die Position des Streifens ist so zu wählen, dass dieser möglichst weit von vorhandenen Wegen entfernt liegt. Für die Anlage des Blühstreifens ist eine niedrigwüchsige wildkräuterreiche Blühstreifenmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 7: Süddeutsches Berg- und Hügelland) zu verwenden. Zudem sind weitere mind. 2400 m² der unmittelbar an den Blühstreifen angrenzende Ackerflächen extensiv zur Getreidebewirtschaftung zu nutzen. Dies umfasst den Verzicht auf mechanische Beikrautregulierung und auf den Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln. Zudem ist eine um 30 % reduzierte Aussaatstärke zu gewährleisten. Nach der Ernte sind die Getreidestopfen bis Ende Oktober auf dem Feld zu belassen, um den Tieren weiterhin Deckung und Nahrung zu bieten. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen darf nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit der Feldlerche (Ende März bis Ende Juli) erfolgen. Das Anlegen der Ausgleichsflächen kann jährweise zwischen den drei Flurstücken rotieren. Sowohl der Blühstreifen als auch die extensiv genutzte Ackerfläche sind rechtzeitig (mind. mit einem Jahr Vorlauf) vor Eingriff in die bestehenden Feldlerchenhabitatem anzulegen.
2. Anlage eines Gehölzbestandes für gebüschbrütende Vogelarten (CEF 2): Als Ersatz für einen am Westrand der Antragsfläche befindlichen Gehölzbestand, in dem mehrere gebüschbrütende Vogelarten festgestellt wurden, ist im Norden des bestehenden Stein-



bruchs (genaue Lage siehe Rekultivierungs- und Maßnahmenplan) ein Gebüsch aus heimischen Straucharten anzulegen. Dieses ist rechtzeitig vor der Entfernung des auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Gehölzes zu pflanzen, sodass den gebüschbrütenden Vogelarten jederzeit ein geeigneter Brutlebensraum zur Verfügung steht.

FCS-Maßnahmen:

1. Die im Steinbruch vorhandene Mehlschwalbenkolonie ist bis zum 5. Jahr nach Abschluss des Abbaus bzw. der vollständigen Rekultivierung weiterhin in regelmäßigen Abständen (mind. alle 2 Jahre) zu erfassen. Der UNB ist hierzu jeweils ein Monitoringbericht vorzulegen. Eventuell festgestellte größere Bestandsrückgänge an Nestern sind der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.
2. Erhalt offener Felswände (M 4) (FCS 1): Um auch während und nach Beendigung des Abbaus Nistmöglichkeiten für die Mehlschwalbe anzubieten, ist nach Abschluss des Abbaus bzw. der Verfüllung in Teilbereichen der Erhalt offener Gesteinswände insbesondere im Süden des Steinbruches vorzusehen. Die senkrechten Wände weisen im Endzustand Höhen von bis zu 30 m auf. Die Wände müssen über eine strukturreiche Ausprägung mit Nischen, Aushöhlungen und Vorsprüngen verfügen. Dies kann bei Bedarf mit einer manuellen Nachbearbeitung der Felswände erreicht werden. Die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme M4 ist der UNB ebenfalls durch ein Monitoring nachzuweisen. Als Zielmaßstab wird das Vorhandensein von mind. 100 nutzbaren / regelmäßig genutzten Mehlschwalben-nestern festgesetzt. Ein entsprechender Monitoringbericht ist der UNB un aufgefordert im 1., 3. und 5. Jahr nach Abschluss der Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.
3. Errichtung eines/mehrerer „Mehlschwalbenturms bzw. -türme“ (FCS 2): Sofern nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen (Kontrolle im 1., 3. und 5. Jahr nach Abschluss) das Vorhandensein von mind. 100 nutzbaren / regelmäßig genutzten Mehlschwalbennestern im Bereich des ehemaligen Steinbruchs bzw. der Rekultivierungsfläche nicht nachgewiesen werden kann, sind zur Stützung der Population pro fehlendem Nest mindestens 3 Ersatznester an hierfür neu zu bauenden „Mehlschwalbentürmen“ im räumlichen Zusammenhang des Steinbruchs (Gemarkung Weildorf) anzubringen. Die Besiedlung / Nutzung des Turms bzw. der Türme (Nutzung von mind. $\frac{1}{3}$ der angebrachten Nestern) ist der UNB ebenfalls durch ein entsprechendes Monitoring nachzuweisen.

Wasser- und Bodenschutz

Bodenabtrag und -lagerung

1. Bei Erdarbeiten jeglicher Art auf oder mit natürlich gewachsenem Boden und bei der Umlagerung von Bodenmaterial sind die Vorgaben der DIN 19639, 19731 und 18915 zu beachten.
2. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts sind bei jeglichen Bodenarbeiten verbindlich umzusetzen.
3. Der Bodenabtrag und die Anlage der Bodenmieten sind für jeden einzelnen Abbauabschnitt durch eine bodenkundliche Baubegleitung vor Ort zu beaufsichtigen und zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst mindestens:



- a. eine Massenbilanz des abgetragenen Bodens
- b. einen Nachweis über die Ansaat bzw. Begrünung der Bodenmieten
- c. Bilddokumentation der genutzten Fahrwege auf bisher unbefestigten/unverritzten Böden

Die Dokumentation ist nach Beendigung des Bodenabtrags auf dem jeweiligen Abbauabschnitt der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb eines Berichts vorzulegen.

4. Die erfolgreiche Begrünung der Bodenmieten ist in angemessenem Zeitabstand nach der Ansaat zu kontrollieren. Die Mieten sind mindestens einmal im Jahr durch eine Mahd zu pflegen und ggf. bei spärlichen Aufwuchs nachzusäen. Die fachliche Begleitung der Mahd (z.B. Mulchen oder Abfahrt des Mahdguts) und der Mietenpflege obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung. Die Mieten sind regelmäßig auf Merkmale von Vernässung (z.B. Stauwasser am Mietenfuß) oder Erosion zu prüfen.

Verfüllung der Abbaufächen und Annahmekontrolle des Verfüllmaterials

5. Zur Herstellung günstiger Standortbedingungen im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist auf die Abbausohle zunächst eine zwei Meter mächtige Grundwasserdecksschicht aufzubringen. Für die Deckschicht ist ausschließlich Bodenmaterial der Bodenarten Lehm, Schluff oder Ton zu verwenden, das einen Grobbodengehalt < 10 Vol.-% aufweist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält bzw. nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) klassifiziert wurde. Das Bodenmaterial, welches für die Herstellung der Grundwasserdecksschicht eingesetzt wird, muss die bodenartspezifischen Material- bzw. Vorsorgewerte verbindlich einhalten. Die Grundwasserdecksschicht ist so anzulegen, dass sich auf dieser Schicht keine Staunässe einstellt.

Bis 01.05.26 ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Dokumentationskonzept für die Eignungsbeurteilung und den Einbau des Materials für die Grundwasserdecksschicht vorzulegen. Hierbei ist eine periodische Berichterstattung an die untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit des Verfüllfortschritts vorzusehen.

6. Für die Verfüllung oberhalb der Grundwasserdecksschicht bis zwei Meter unterhalb der geplanten Geländeoberkante ist im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 4 BBodSchV Bodenmaterial zulässig, das die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV der Bodenart Ton oder die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffVO für BM-0 der Bodenart Ton einhält.
7. Für die Verfüllung oberhalb der Grundwasserdecksschicht bis zwei Meter unterhalb der geplanten Geländeoberkante ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBodSchV Baggergut der Bodenart Sand zulässig, welches im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 4 BBodSchV die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV der Bodenart Ton oder die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffVO für BG-0 der Bodenart Ton einhält. Die Verfüllung von Baggergut der Bodenart Lehm, Schluff bzw. Ton ist nicht zulässig.
8. In Bereichen, wo die Verfüllung bereits begonnen wurde und keine Grundwasserdecksschicht im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 5 vorhanden ist, ist für die weitere Verfüllung Bodenmaterial zulässig, das die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der



BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffVO als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) klassifiziert wurde.

Weiterhin ist Baggertgut der Bodenart Sand zulässig, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffVO als Baggertgut der Klasse 0 - Sand (BG-0 Sand) klassifiziert wurde. Das Bodenmaterial und das Baggertgut müssen die bodenartspezifischen Material- bzw. Vorsorgewerte verbindlich einhalten. Die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 5 Satz 4 BBodSchV gilt für diese Bereiche nicht.

9. Im Zollernalbkreis und angrenzenden Landkreisen sind verschiedene geologische Formationen bzw. Böden vorhanden, die erfahrungsgemäß auf Grund geogener Hintergrundgehalte auch ohne anthropogene Vornutzung die zulässigen Vorsorge- und Materialwerte des Verfüllmaterials (s.o.) nicht einhalten. Dies ist insbesondere für alle Böden des Schwarzjuras (Unterjura) und Braunjuras (Mitteljura) anzunehmen.

Für Verfüll- bzw. Bodenmaterial, das aus den geologischen Formationen des Braun- oder Schwarzjuras stammt, besteht daher im Sinne des § 6 Abs. 5 BBodSchV grundsätzlich die Pflicht eines analytischen Nachweises, dass die zulässigen Vorsorge- und Materialwerte eingehalten werden. Bei Böden der geologischen Formationen *Posidonienschiefer* und *Arietenkalk* bestehen zudem grundsätzlich Anhaltspunkte für einen Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), wodurch für diese Böden zusätzlich dieser Parameter standardmäßig zu analysieren ist.

Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 BBodSchV von der grundsätzlichen Untersuchungspflicht ist ausschließlich bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen und für Bodenmaterial anwendbar, das nicht aus den o.g. geologischen Formationen/Gruppen stammt, sofern auch hier potentielle geogene Belastungen sicher ausgeschlossen werden können.

Es ist bis 01.05.26 ein Konzept zu erarbeiten und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, wie die o.g. Auflagen im Betriebsablauf umgesetzt werden. Hierbei sind mindestens folgende Punkte aufzugreifen:

- a. Begründete Abgrenzung der Bereiche (i.e.S. der geologischen Formationen) des Zulieferungsgebiets von Fremdmaterial, für die standardmäßig ein analytischer Nachweis zu führen ist. Hierbei sind auch andere geologische (Sub-)Gruppen und Formationen zu berücksichtigen, bei denen aus fachlicher Sicht Hinweise auf geogene Hintergrundbelastungen bestehen
- b. Umsetzung der Vorgaben der Nebenbestimmung 9 bzw. 9a bei der Annahmekontrolle und Dokumentation im Sinne des § 6 Abs. 7 BBodSchV. Hierbei sind zusätzlich mindestens die Herkunft und die Menge des angenommenen Verfüllmaterials zu dokumentieren. Die Vorlage notwendiger analytischer Nachweise ist entsprechend zu berücksichtigen.
- c. Umgang mit Anfragen und Anlieferungen von Bodenmaterial ohne Analyse aus geologischen Formationen, bei denen eine vorherige Analyse notwendig ist (z.B. Annahme, Separierung/Lagerung, Analyse oder Zurückweisung)
- d. Allgemeine Verfahrensweise zum Nachweis der analytischen Untersuchung von zu untersuchendem Bodenmaterial (z.B. allgemein Vorlage durch Anlieferer oder Durchführung durch Annahmestelle)



10. Der Betreiber der Verfüllstätte hat bei jeder Anlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- a. Prüfung, ob für das Bodenmaterial eine Analyse erforderlich ist und wenn ja, ob die Analyse die zulässigen Vorsorge- bzw. Materialwerte (s.o.) einhält. Hierbei sind die Vorgaben der Nebenbestimmung 9 zu berücksichtigen.
- b. Organoleptische Prüfung (Farbe, Geruch, Fremdstoffe, etc.) vor und nach dem Abladen.

Die Untersuchungsergebnisse nach § 6 Abs. 5 BBodSchV bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 BBodSchV sind entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 7 BBodSchV zu dokumentieren. Bis zum Vorliegen des zu erarbeitenden Dokumentationskonzept der Anlieferung (Nebenbestimmung 9b) ist zur Dokumentation ein schriftlicher Herkunftsnnachweis in Form eines Lieferscheins i.S.d. § 25 der Ersatzbaustoffverordnung einzufordern.

11. Sofern bei der Annahmekontrolle der Verdacht aufkommt, dass

- a. Unstimmigkeiten zwischen dem angelieferten Material und den Angaben der Analyse bestehen oder
- b. das Material wegen seiner Farbe, seines Geruchs, wegen auffälliger Fremdbestandteile oder sonstiger Gründe befürchten lässt, dass es die in der Genehmigung definierten Material- bzw. Vorsorgewerte überschreitet,

ist dieses zurückzuweisen.

12. Sofern sich nach der Annahme von Fremdmaterial ein Verdacht gemäß Nebenbestimmung 11 ergeben sollte, ist das gesamte auffällige Material unverzüglich zu separieren und entsprechend zu kennzeichnen. Anschließend ist das Material

- a. vom Anlieferer abzuholen und anderweitig zu entsorgen oder
- b. vom Betreiber der Verfüllstätte eigenständig nach den Vorgaben der LAGA PN 98 zu beproben. Es ist eine chemische Analyse zum Nachweis, dass das Bodenmaterial die zulässigen Vorsorge- und Materialwerte (s.o.) einhält, durchzuführen. Beim Verdacht auf spezifische Belastungen, die von den Parametern der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV bzw. Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffVO nicht erfasst werden, sind diese zusätzlich zu analysieren. Die Ergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Vorliegen der Analyseergebnisse und Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde darf das Material zur Verfüllung verwendet werden.

13. Der Betreiber der Verfüllstätte hat bei der Annahme von Fremdmaterial zur Verfüllung

- a. je angefangene 25.000 Tonnen Anlieferungsmenge oder
- b. mindestens 2 Mal jährlich,

eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der festgelegten Schadstoffgrenzwerte durchzuführen.



Die untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, die Intervalle für die Probenahme und Analyse in Abhängigkeit des jährlichen Verfüllfortschritts zu ändern bzw. die Probenahmen einzeln mit einer Frist von 21 Tagen anzuordnen. Bei der Analyse ist Material derselben Anfallstelle von mindestens drei LKW-Anlieferungen zu untersuchen. Hierzu ist eine Haufwerksbeprobung nach Vorgaben der LAGA PN 98 durchzuführen und die Probenahme ist durch Personal mit entsprechender Fachkunde vorzunehmen.

Die Analyse ist für den Parameterumfang der Materialklasse BM-0* (inkl. Eluate) nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffVO durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind zusammen mit dem Probenahmeprotokoll inkl. Bilder und des Fachkundenachweises der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Das beprobte Bodenmaterial darf bis zur Freigabe durch die untere Bodenschutzbehörde nicht verfüllt werden. Die Kosten für die Probenahme und Analyse sind von der Annahmestelle zu tragen.

14. Jede Anlieferung von Fremdmaterial ist im Sinne eines Abfallregisters zu protokollieren. Anhand dieses Registers/Protokoll ist der unteren Bodenschutzbehörde jährlich, bis zum 02.05. des Folgejahres, eine nachvollziehbare Bilanz des angenommenen bzw. verfüllten Fremdmaterials des vergangenen Jahres vorzulegen.
15. Alle fünf Jahre ist die in diesem Zeitraum verfüllte Menge an Fremdmaterial anhand des Registers, der Daten der Geländebevermessung der Verfüll- und Abbaubereiche und des verfüllten Eigenmaterialanteils zu plausibilisieren. Der unteren Bodenschutzbehörde ist anhand dieser Daten eine nachvollziehbare Massenbilanz über die Verfüllmengen des o.g. Zeitraums unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Herstellung der Rekultivierungsschicht und Bodenauftrag

16. Auf die Verfüllung ist als oberflächliche Abdeckung eine zwei Meter mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Rekultivierungsschicht ist somit ab zwei Meter unter der geplanten Geländeoberkante anzulegen.
17. Für den unteren Meter der Rekultivierungsschicht ist Bodenmaterial mit einem Grobbodenanteil unter 10 Vol.-% zu verwenden, dass die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0/BG-0) klassifiziert wurde.
18. Auf Grund der großflächigen landwirtschaftlichen Folgenutzung ist der obere Meter der Rekultivierungsschicht als durchwurzelbare Bodenschicht entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts anzulegen (vgl. Bodenschutzkonzept, Punkt 7, Stand: Dezember 2023). Für die unteren 0,7 m der durchwurzelbaren Bodenschicht ist insbesondere der standortgerechten Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Böden aus Lösslehm sowie der Qualitätskontrolle bei Annahme von standortfremden Böden Sorge zu tragen. Angenommenes Fremdbodenmaterial muss 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten.

Für die humose Oberbodenschicht ist das zuvor abgetragene und gelagerte Oberbodenmaterial in einer Mächtigkeit von 0,3 m aufzubringen. Sollte das vorhandene Oberbodenmaterial nicht ausreichen, ist Fremdmaterial zu verwenden, das 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält und vergleichbare Eigenschaften, wie das autochthone Oberbodenmaterial aufweist.



19. Die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (vgl. Nebenbestimmung Nr. 18) ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen zu beaufsichtigen. Hierbei ist seitens der bodenkundlichen Baubegleitung die Qualität bzw. Eignung der eingebauten Unterbodenschicht (i.e.S. Lösslehme) zu überprüfen und in (Zwischen-)Berichten zu dokumentieren. Den Berichten sind vorhandene Nachweise über chemische Deklarationsanalysen sowie eine bodenkundliche Bewertung des eingebauten Materials beizufügen. Die Rekultivierungsflächen sind in regelmäßigen Abständen durch die bodenkundliche Baubegleitung auf Verdichtungen durch übermäßiges Befahren zu überprüfen. Die Zwischenberichte sind der unteren Bodenschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Die untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, die Erstellung von zusätzlichen Zwischenberichten bei Verdacht oder Feststellung fachlicher Mängel bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht anzurufen. Eine Zwischenbegrünung der vollständig rekultivierten Flächen ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung frühzeitig abzustimmen.
20. Das ausgewiesene Retentionsvolumen bis HQ-100 welches nach Stilllegung des Betriebs im Zuge der Auffüllung im Überschwemmungsgebiet verloren geht, ist zeitgleich zur Auffüllung auszugleichen.
21. Der Antragsteller hat in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, dem zuständigen Regierungspräsidium und der LUBW nach Abschluss der Auffüllung- und Rückbauarbeiten die zur anlassbezogenen Fortschreibung der HWGK erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 67 Abs. 2 WG-BW).

Höhere Forstbehörde

1. Für den Fall, dass bislang benutzbare und notwendige Zufahrten in Waldgebiete über das Erweiterungsgebiet des Steinbruchs führen, ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung für Ersatz zu sorgen.

Netze BW

1. Die Nebenbestimmungen in der Anlage sind zu beachten und einzuhalten.

III. Antragsunterlagen

Teil 0 – Kurzbeschreibung des Vorhabens

Teil I – Antragsformulare

- a) Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- b) Bauantrag nach Landesbauordnung mit Lageplan nach LBOVVO

Teil II – Erläuterungsbericht

Teil III – UVP-Bericht



- Teil IV – Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Teil V – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Teil VI – Bodenschutzkonzept
- Teil VII – Geräuschimmissionsprognose
- Teil VIII – Staubemissions-/Immissionsprognose
- Teil IX – Sprengtechnisches Gutachten
- Teil X – Gutachten zur Lagerstättengeologie und Hydrogeologie
- Teil XI – Gutachten zur Standsicherheit der Verfüllböschungen
- Abschätzung der Rekultivierungskosten

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Die Fa. Engelbert Schneider GmbH & Co. KG betreibt in Haigerloch-Weildorf einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalk und ein Schotterwerk zur Produktion hochwertiger Baustoffe. Eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den tieferen Abbau bis zur Schichtgrenze mittlerer und oberer Muschelkalk im Steinbruch im Gewann „Görbel“ wurde zuletzt mit Entscheidung vom 22.12.2014 erteilt.

Aufgrund der jährlichen Abbaurate von 170.000 m³/a reichen die vorhandenen Arbeitsflächen nur noch kurze Zeit für die Versorgung des bestehenden Schotterwerkes aus. Für die Zukunftssicherung des Betriebes soll daher eine neue Rohstoffabbaufläche erschlossen werden. Die beantragte Erweiterung des Steinbruches soll die Fortführung des Rohstoffabbaus und somit den Fortbestand des Schotterwerkes für ca. 18 Jahre sichern.

Am 29.08.2022 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die flächenmäßige Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Haigerloch-Weildorf, Gewann „Butzengraben“, um ca. 6 ha bei der unteren Immissionsschutzbehörde ein.

Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Verfahrensart nach der Ziffer

2.1.1 - Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr,
des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurden folgende Anträge integriert gestellt:

- Baugenehmigung nach Landesbauordnung
- Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG
- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

An dem Verfahren wurden folgende Fachbehörden, Vereine und anerkannte Naturschutzverbände beteiligt:



- Gewerbeaufsicht, Landratsamt Zollernalbkreis
- Natur- und Denkmalschutz, Landratsamt Zollernalbkreis
- Wasser- und Bodenschutz, Landratsamt Zollernalbkreis
- Bauamt, Landratsamt Zollernalbkreis
- Landwirtschaftsamt, Landratsamt Zollernalbkreis
- Abfallüberwachung, Landratsamt Zollernalbkreis
- Brandschutz, Landratsamt Zollernalbkreis
- Forstamt, Landratsamt Zollernalbkreis
- Verkehrsamt, Landratsamt Zollernalbkreis
- Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Landratsamt Zollernalbkreis
- Körperschaftsforstdirektion, Regierungspräsidium Freiburg
- Referate 21, 46, 51, 52, 54, 55, Regierungspräsidium Tübingen
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Regionalverband Neckar-Alb
- Stadtverwaltung Haigerloch als Standortgemeinde
- terranets bw GmbH, Stuttgart
- EnBW Regional AG
- Zweckverband Starzel-Eyach, Haigerloch
- Netze BW GmbH, Stuttgart
- Naturschutzbüro Zollernalb e. V.
- Naturschutzbeauftragter
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stuttgart
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwäbischer Heimatbund e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Deutscher Alpenverein Landesverband Baden-Württemberg e. V
- Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Abwasserversorgung Unteres Eyachtal, Haigerloch

Mit Schreiben vom 04.10.2022 wurden der Fa. Engelbert Schneider GmbH & Co. KG erstmalig die noch ausstehenden Nachforderungen seitens der Fachbehörden mitgeteilt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.10.2022 wurde das Vorhaben im Mitteilungsblatt der Gemeinde Haigerloch, der Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis sowie in der Presse bekanntgemacht. Hierbei wurde der Auslegungszeitraum der Unterlagen vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 festgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 27.12.2022 vorgebracht werden. Als Erörterungstermin wurde der 07.02.2023 anberaumt.

Am 30.12.2022 wurden die innerhalb der Anhörung Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen an die Fa. Engelbert Schneider GmbH & Co. KG gesammelt übermittelt. Es waren nach wie vor Ergänzungen und Anpassungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Da innerhalb der öffentlichen Auslegung und des Einwendungszeitraumes keine Einwendungen eingegangen waren, wurde der anberaumte Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28.01.2023 abgesagt.



Mit systematischer Zusammenstellung vom 24.04.2023 erhielt die untere Immissionsschutzbehörde die Erwiderung auf die mit Schreiben vom 30.12.2022 gestellten Nachforderungen. Daraufhin erfolgte eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgte eine Besprechung der unteren Immissionsschutzbehörde mit den Fachbehörden und der Betreiberin am 06.07.2023.

Am 10.01.2024 ging eine überarbeitete und ergänzte Version der Antragsunterlagen bei der unteren Immissionsschutzbehörde ein. Von einer erneuten Bekanntmachung der geänderten Unterlagen wurde abgesehen, da innerhalb des von der unteren Immissionsschutzbehörde ausgeübten Ermessens ersichtlich war, dass die Belange Dritter und die Schutzgüter des UVPG durch die Änderungen nicht nachteilig berührt waren.

Mit Begleitschreiben vom 28.05.2024 ging – zunächst bei der Gewerbeaufsicht am 03.06.2024 - eine Ergänzung zum Lärmgutachten ein.

Am 10.07.2024 wurden gegenüber der Betreiberin die eingegangenen Stellungnahmen nach erneuter Anhörung der Träger öffentlicher Belange kommuniziert.

Mit E-Mail vom 10.07.2024 wurde das Schreiben parallel zum Postweg versandt. Es wurde darauf hingewiesen, dass nahezu keine Nachforderungen mehr erforderlich waren. Jedoch wurde aufgrund des im Überschwemmungsgebiet liegenden Steinbruchkörpers eine Ausnahme i. S. d. § 78 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, welche einen entsprechenden Befreiungsantrag erforderlich machte.

Nachdem der Befreiungsantrag bis dato nicht eingegangen war, erhielt die untere Immissionschutzbehörde am 03.07.2025 eine E-Mail seitens der Betreiberin, mit welcher um eine zeitnahe, pragmatische Lösung gebeten wurde. Mit E-Mail vom 08.07.2025 wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde mitgeteilt, dass nach wie vor der mit Schreiben vom 10.07.2024 geforderte Befreiungsantrag fehle.

Nach erneuter Anhörung des Wasser- und Bodenschutzes unter Einbeziehung der seitens Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Henke gemachten Ausführungen, konnte durch die Formulierung entsprechender Nebenbestimmungen von einer Befreiung somit der Forderung eines Befreiungsantrags abgesehen werden.

Die beteiligten Fachbehörden und die untere Immissionsschutzbehörde hatten nach Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben unter Voraussetzung der Aufnahme der obenstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Rechtliche Würdigung

Zu Ziff. 1., 2., 3. und 4.:

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 6, 10 BImSchG.

Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung.

Das Landratsamt Zollernalbkreis ist gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieser Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.



Bei dem beantragten Umfang der immissionsschutzrechtlich relevanten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Genehmigungspflicht des Vorhabens ergibt sich aus §§ 4, 16 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziff. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben betrifft einen Steinbruch mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr, da die bereits genehmigte Abbaufäche den nun beantragten 6 ha Abbaufäche zuzurechnen sind.

Das Genehmigungsverfahren war im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchzuführen.

Die Zuordnung zum förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung resultiert aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. In Spalte c der Ziff. 2.1.1 ist ein „G“ vermerkt.

Den Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV sowie den Anforderungen gem. §§ 17 ff. UVPG wurde – wie in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführt - innerhalb des Genehmigungsverfahrens entsprochen.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist genehmigungsfähig.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG werden eingehalten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen i. S. d. BImSchG sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Für das Immissionsschutzrecht sind dabei nur solche schädlichen Umwelteinwirkungen relevant, die die Erheblichkeitsschwelle übersteigen (Landmann/Rohmer/Dietlein, Umweltrecht § 5 Rn. 54).



Nach h. M. ist der Begriff der Erheblichkeit mit dem der Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gleichzusetzen (BVerwGE 50, 49 (55), *Landmann/Rohmer/Dietlein*, Umweltrecht § 5 Rn. 55 m.w.N.).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG werden nicht hervorgerufen.

Dieses Ergebnis basiert auf folgender anlagenbezogener Prüfung:

Die Firma Engelbert Schneider GmbH & Co. KG beantragt die Erweiterung des Dolomit- und Kalksteinbruchs in westlicher Richtung auf Gemarkung Weildorf. Die Flächen befinden sich entsprechend dem Regionalplan „Neckar-Alb“ in einer für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Fläche.

Der Abbau bewegt sich künftig auf das Neubaugebiet des Bebauungsplans „Trillfinger Steig II“ in Haigerloch-Weildorf zu. Durch diesen Bebauungsplan können sich künftig Beschränkungen und Anforderungen an den Steinbruchbetrieb ergeben, da sich der Abstand zwischen Steinbruch und Bebauung reduziert und sich Teile des Wohngebietes sogar im üblichen Sicherheitsbereich des sprengtechnischen Abbaus befinden. Die zu erwartenden Immissionen von Lärm, Staub und Erschütterungen wurden in Immissionsprognosen ermittelt.

Der Bebauungsplan „Trillfinger Steig II“ wurde festgesetzt, nachdem die Planungen für die Erweiterungen des Steinbruchbetriebes deutlich fortgeschritten und der Regionalplan dahingehend bereits abgestimmt war. Im Textteil des Bebauungsplans findet sich ein allgemeiner Hinweis auf den Regionalplan und die Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung und Sicherung und zu erwartende Sprengerschüttungen. Beschwerden und Ersatzansprüche aufgrund des Steinbruchbetriebes werden pauschal zurückgewiesen. Eine Einschränkung der Erweiterung des Baugebiets oder weitergehende bauliche Auflagen zur Reduzierung der zu erwartenden Einwirkungen sind entgegen der Stellungnahme der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht erfolgt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Festsetzungen des Bebauungsplans im Beschwerdefall zu hinterfragen und die Prüfung einer Gemengelage zu veranlassen. Bei Vorliegen einer Gemengelage könnten die Immissionsrichtwerte ggf. auf einen Zwischenwert angehoben werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb den Stand der Technik zur Emissionsminderung einhält. Dieser Nachweis wird im Genehmigungsverfahren durch die vorgelegten Gutachten erbracht oder soll durch überprüfbare Genehmigungsauflagen sichergestellt werden. Bei Einhaltung der in den Gutachten dargestellten Beurteilungsgrundlagen ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte für die beurteilten Immissionsorte entsprechend der geltenden Bebauungspläne eingehalten werden.

Die Immissionsprognosen wurden für die finalen Antragsunterlagen hinsichtlich geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und Beurteilungsgrundlagen angepasst und auch weitere Immissionspunkte im Neubaugebiet „Trillfinger Steig II“ berücksichtigt.

Sprengungen

Laut dem Erläuterungsbericht sollen aus Gründen des Wasserschutzes ausschließlich patronierte Emulsionssprengstoffe benutzt werden.

Patronierte Sprengstoffe können aber auch aus sprengtechnischen Gründen sinnvoll sein und zu einem optimierten Sprengergebnis bei gleichzeitig reduzierten Emissionen und verbesserter Sicherheit beitragen.



Das sprengtechnische Gutachten berücksichtigt eine derartige Einschränkung nicht, sodass auch bei Verwendung sonstiger gebräuchlicher Gesteinssprengstoffe die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen eingehalten und das Steinflugrisiko beherrscht werden können. Der Gutachter hält grundsätzlich auch pumpfähige Emulsions- und Anfosprengstoffe für zulässig. Diese sind jedoch weniger geeignet, da das Gestein im Steinbruch eine teils hohe Klüftigkeit aufweist.

Gelatinöse Sprengstoffen wurden und werden vsl. auch künftig nicht eingesetzt. Diese sind grundsätzlich für Gewinnungssprengungen weniger geeignet und kommen in Steinbrüchen allenfalls in speziellen Einzelfällen und in begrenztem Umfang zum Einsatz.

Für besondere Zwecke sind auch pyrotechnische Artikel der Kategorie P2 durch die BAM zugelassen. Für den Umgang mit diesen Kartuschen ist die Fachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einem eigenständigen Grundlehrgang erforderlich. Da es sich nicht um übliche Gesteinssprengstoffe handelt, wird eine separate sprengstoffrechtliche Anzeige vor dem erstmaligen Einsatz für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Drehung der Abbaurichtung, Beibehaltung der Sprengschemata und der Lademengen-Abstands-Tabellen im Anhang der Immissionsprognose können die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 sicher eingehalten werden.

Bei Sprengungen unter 300 m Abstand zur schutzwürdigen Bebauung kommt dem Erschütterungsmonitoring besondere Bedeutung bei, da dieses der Orientierung für die Anpassung der Spreanganlagen bei Annäherung an die Wohnbebauung dient. Es ist daher zwingend fortzuführen.

Bei gleichzeitig im Neubaugebiet vorhandener Wohnbebauung und unverändertem sprengtechnischem Abbau in dem heranrückenden Steinbruch ist ein geeigneter Immissionsmessort im Neubaugebiet erforderlich.

Bei Arbeiten in bestimmten Bereichen kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Sicherung bzw. Sperrung von Verkehrswegen erforderlich werden. Für die Sperrung von Straßenverkehrswegen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung im Einzelfall erforderlich. Sonstige Bereiche außerhalb des Betriebsgeländes können durch Sicherungsposten überwacht werden.

Bei unterschreiten der 300 m Sicherheitsabstand zur Wohnbaufläche ist der Sicherheitsbereich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anpassung Endbesatz, Abdeckung der Bohrlöcher und des Auswurfbereichs) zu reduzieren und schriftlich zu begründen.

Staub

Das Staubgutachten berücksichtigt den Steinbruchbetrieb einschließlich Sprengungen, die Verfüllung, die Aufbereitungsanlagen für Dolomit und Kalk einschließlich Lagerung sowie die Transport- und Umschlagvorgänge im Betrieb.

Die Staubneigung für Dolomit wurde als „nicht wahrnehmbar“ angegeben. Dolomit soll laut Bericht grundsätzlich „erdfeucht“ gewonnen und zu großen Teilen direkt in der Verfüllung eingesetzt werden.

Die Aufbereitung von Dolomit erfolgt über einen Mobilbrecher und eine teilweise gekapselte jedoch nicht an eine Entstaubung angeschlossene Klassier- und Lagersiloanlage.



In der Vergangenheit wurde für die Anlage keine Entstaubung und Einhaltung der Emissionswerte verlangt, da diese als Mobilanlage betrachtet wurde für welche eine Entstaubung nicht Stand der Technik sei.

Eine Anlage kann dann als „mobil“ betrachtet werden, wenn diese < 1 Jahr oder weniger als 10 d/a an derselben Stelle betrieben werden. Vgl. § 1 und Anlage 1, Ziffer 2.2 der 4. BImSchV. Von den rund 125.000 t Dolomit/a sollen 110.000 t/a in die Verfüllung gehen; damit verbleiben 15.000 t/a die in der Dolomitanlage weiter aufbereitet werden.

Bei einer Anlagenleistung von max. 1.250 t/d und einer Betriebszeit an max. 100 d/a ist in jedem Fall eine stationäre Anlage gegeben. Die Betriebszeiten sind daher auf weniger als 10 Tage zu beschränken oder durch geeignete technische Maßnahmen die Einhaltung der Emissionsmassenkonzentration sicherzustellen und den entsprechenden gutachterlichen oder messtechnischen Nachweis darüber zu führen.

Dolomit kann einen erhöhten Quarzgehalt aufweisen. In der TA Luft 2021 wurde für Quarzfeinstaub ein eigener Anhaltswert (PM 4) geschaffen. Dieser gilt im Falle des Betriebes von Anlagen zum Brechen und Klassieren jedoch auch dann als eingehalten, wenn die Massenkonzentration von Gesamtstaub PM 10 $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ nachgewiesen wird. Der Nachweis hat durch Messung alle drei Jahre zu erfolgen.

Die Anlage verfügt, wie dargestellt, nicht über eine gefasste und daher einfach messbare Abluft. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob die Anlage, wie früher angenommen, tatsächlich dem Stand der Technik genügt.

Es wird daher angeregt, den Betrieb der Dolomitanlage an den Nachweis der Einhaltung der Massenkonzentration an Gesamtstaub von 10 mg/m^3 zu koppeln.

Das Staubgutachten wurde bereits vor Neufassung der TA Luft erstellt. Eine Anpassung wurde soweit möglich durchgeführt, es ist jedoch keine vollständige Neuberechnung erfolgt. Dies führt zum einen dazu, dass die nasse Deposition nicht berücksichtigt ist. Die Einwirkungen durch Staubniederschlag an den maßgeblichen Immissionsorten werden hierdurch eher höher bewertet.

Die Berücksichtigung der nassen Deposition kann Auswirkungen im Bereich der Stickstoff- und Säuredeposition haben. Eine Untersuchung dieser Parameter wurde jedoch nicht gefordert und durchgeführt. Potentiell empfindliche Naturschutzflächen sind im näheren Umfeld der Anlage in Form von Einzelbiotopen gegeben. Naturschutzgebiete insb. FFH-Gebiete sind nicht verzeichnet. Das Wasserschutzgebiet „WSG Eyachtal-Tiefbrunnen“ wurde aufgehoben.

Weiter wurde für die Ausbreitungsrechnung die Bodenrauhigkeit anhand des Corine-Katasters ermittelt. Zwischenzeitig ist jedoch die Verwendung des Landbedeckungsmodell Deutschland (LMB-DE) vorgesehen. Dieses unterscheidet sich geringfügig hinsichtlich der Klassenzuordnung und zeichnet sich durch eine bessere Auflösung aus. Die als $z_0 = 0,2$ bestimmte Bodenrauhigkeit scheint grundsätzlich nicht unpassend, so dass auf eine Anpassung an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Lärm

Entsprechend der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm sind im Falle der wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung anzusehen. Bei einer Neu- bzw. Änderungsgenehmigung sind die anderen, im Werk vorhandenen Anlagen in die Vorbelastung einzubeziehen. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt.

Dies wurde in der Immissionsprognose umgesetzt:



Das Gutachten berücksichtigt die Gesamtzusatzbelastung aus Abraumabtrag und Gewinnungsbetrieb im Dolomit und Kalk, Schotter- und Dolomitwerk, Verfüllung/ Rekultivierung, sowie dem Verkehr auf der Anlage.

Die Einstufung ist anhand von Flächennutzungsplänen und nicht aufgrund der geltenden Bebauungspläne erfolgt. Der IO 6 und IO 7 (Friedrich-Schützweg 5 und 13) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weildorfer Kreuz I“ und liegen in einem reinen Wohngebiet (WR) statt wie in der Prognose angenommen einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann im Falle der erfolgten Worst-Case-Betrachtung nicht nachgewiesen werden. Für diese Immissionsorte war daher eine Neuberechnung erforderlich.

Das Lärmgutachten umfasst somit die folgenden Bestandteile:

Bericht-Nr.	Betreff	Datum
701.1248/19	Lärmgutachten	15.12.2021
701.1248-1/19	Nachtrag Neubaugebiet „Trillfinger Steig II“	17.06.2020
701.1248-2/21	Nachtrag tieffre-quente Immissionen	04.08.2021
701.1248-3/24	Nachtrag Neubewer-tung „Weildorfer Kreuz“	30.04.24

Maßgeblich für die Beurteilung sind die Maßgaben der Neubewertung der Immissionsorte im „Weildorfer Kreuz“ gemäß Bericht 701.1248-3/24. Statt dem Betrieb in sämtlichen Betriebsbereichen parallel wurden die folgende Szenarien betrachtet und mit E-Mail vom 21.05.2024 durch den Steinbruchbetreiber bestätigt:

Szenario 1: Wenn gleichzeitig Muschelkalk und Dolomit abgebaut werden, erfolgt kein Abbau im Abraumbereich.

Szenario 2: Wenn im Abraumbereich gearbeitet wird, beschränkt sich der Gesteinsabbau entweder auf die Gewinnung von Muschelkalk oder von Dolomit.

- ➔ Die Gleichzeitigkeit von Abraumabtrag, Dolomitabbau und Kalksteinabbau ist aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im WR im Baugebiet „Weildorfer Kreuz“, Haigerloch, (Friedrich-Schütz-Weg 13, und Friedrich-Schütz-Weg 5) kann nur unter Berücksichtigung der einschränkenden Szenarien gewährleistet werden.

Zur Klarstellung ist daher die Aufnahme einer Inhaltsbestimmung in die Genehmigung erforderlich.

Tieffrequente Geräuschanteile wurden für das aus Messungen im Steinbruch bekannte Spektrum untersucht. Die Untersuchung ist insofern keine vollständige Bewertung. Aufgrund der getroffenen Aussagen, ist mit immissionsschutzrechtlich relevanten Einwirkungen nicht zu rechnen. Eine weitere prognostische Betrachtung wird nicht für erforderlich gehalten.



Umweltbericht

Die im Umweltbericht dargestellte Bewertung des Eingriffs für das Landschaftsbild wird als allgemein plausibel bewertet. Durch den bereits bestehenden Steinbruch existiert eine Vorbelastung des Gebietes. Bedingt durch die topographische Lage ist die beantragte Erweiterungsfläche zudem nur eingeschränkt einsehbar. Die vorgesehene Rekultivierung wird als geeignet bewertet, um eine langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl der bestehende Steinbruch als auch die Erweiterungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen“ liegen. Die Schutzgebietsverordnung sieht nach § 3 eine Genehmigungspflicht des beantragten Vorhabens vor. Eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften kann in Aussicht gestellt werden.

Bei der Bewertung der Eingriffsfolgen auf die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter bzw. sonstiger Belange wird den Ausführungen des UVP-Berichts gefolgt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Alternativenprüfung

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte Alternativenprüfung wird als plausibel und vollständig bewertet. Demnach stellt die beantragte Abbauerweiterung Richtung Westen die einzige gangbare Vorhabensalternative für die kurzfristige Standortsicherung des Schotterwerks der Fa. Schneider am Standort Haigerloch-Weildorf dar.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Mehlschwalben

Da eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern der Mehlschwalbe sowie eine Störung der Tiere im Zuge der Abbautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann, beantragt die Engelbert Schneider GmbH und Co. KG mit den vorliegenden Unterlagen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Vom Fachgutachter wird diesbezüglich angegeben, dass sich der Brutbestand innerhalb des Steinbruchs bisher positiv entwickelt und daher von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist, der sich durch den Steinbruchbetrieb nicht verschlechtert. Die Durchführung von FCS-Maßnahmen wird seitens des Gutachters daher für nicht erforderlich gehalten.

Um dennoch auch während und nach Beendigung des Abbaus Nistmöglichkeiten für die Mehlschwalbe anzubieten, ist nach Abschluss des Abbaus bzw. der Verfüllung in Teilbereichen der Erhalt offener Gesteinswände, insbesondere im Süden des Steinbruches vorgesehen (M4).

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde verbleibt bei der lediglich als Rekultivierungsmaßnahme vorgesehenen Maßnahme M4 bezüglich der tatsächlichen Funktionsfähigkeit der Maßnahme eine gewisse Prognoseunsicherheit. Dies wird damit begründet, dass die zum Erhalt vorgesehenen Felswänden im Gegensatz zu den aktuell besiedelten Bereichen nicht gegen Osten bzw. Südosten, sondern überwiegend gegen Norden bzw. Westen ausgerichtet sind. Darüber hinaus unterscheiden sich die Felswände in deren Struktur, Größe, Neigung und Umgebung deutlich von den aktuell besiedelten Wänden.

So weisen die als Ausgleich vorgesehenen Wände beispielsweise eine deutlich niedrigere Höhe als die aktuell besiedelten Bereiche auf. Ebenfalls bedingt durch die niedrigere Höhe ist zudem entscheidend, dass die als Ausweichbereiche vorgesehenen Felswände keine oder



allenfalls sehr wenige „Überhänge“ aufweisen und diese daher zunächst manuell geschaffen werden müssen. Ob und in welchem Umfang dies gelingt, ist nach Einschätzung der UNB noch nicht sicher. Hinzu kommt, dass an die als Ausgleich vorgesehenen Felswände jetzt schon Gehölz- bzw. Waldbewuchs angrenzen, welcher eine Ansiedlung, eher negativ beeinflusst.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Mit ca. 100 vorhandenen Nestern stellt der Steinbruch einen überregional bedeutsamen Brutplatz der Art dar. Um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert sind nach Einschätzung der UNB zwingend FCS-Maßnahmen (siehe Nebenbestimmungen) umzusetzen.

Dem Vorschlag des Fachgutachters, dass die Mehlschwalbenpopulation im Steinbruch mit Beendigung des Rohstoffabbaus in der Antragsfläche und dem Beginn der Intensivierung der Wiederverfüllung des Steinbruchs nochmals untersucht werden und erst darauf basierend Notwendigkeit und der Umfang evtl. erforderlicher externer Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Steinbruchs zur Erhaltung der festgestellten Populationssgröße festgelegt werden, kann die UNB nur teilweise folgen. Nach unserer rechtlichen Einschätzung muss mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert. Hierfür sind Maßnahmen zu ergreifen, um den dauerhaften Erhalt der aktuell zum Genehmigungszeitpunkt im Steinbruch vorhandenen Mehlschwalben-population (ca. 100 Nester) zu gewährleisten.

Bei den im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen M4 besteht, wie oben bereits aufgeführt, aus unserer Sicht eine verbleibende Prognoseunsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, sodass seitens der UNB im Rahmen eines Risikomanagements bei ausbleibendem Erfolg der Maßnahme M4 die Notwendigkeit weiterer FCS-Maßnahmen gesehen wird (siehe Nebenbestimmungen).

Bodenschutz

Durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung und der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wurde die Zuständigkeit für die Verfüllung von Abbaustätten vom Abfallrecht den unteren Bodenschutzbehörden übertragen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 5 - 8 beziehen sich auf das beantragte Verfüllmaterial auf S. 17 in den Erläuterungen. Gemäß der grauen Markierung wurde dies in den neuen Antragsunterlagen noch ergänzt bzw. umgearbeitet. Nach telefonischer Rücksprache mit Hr. Dr. Zimmer bezieht sich die Formulierung auf eine Ausnahmeklausel der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Eine weitere Erläuterung erfolgte seitens Arguplan dazu nicht.

Die Antragsunterlagen beziehen sich auf den § 8 Abs. 5 Satz 4 BBodSchV, der vorsieht, dass Bodenmaterial, welches z.B. der Bodenart Sand entspricht, Schadstoffgehalte aufweisen darf, die eigentlich nur für die Bodenart Ton zulässig wären. Toniges Bodenmaterial bindet Schadstoffe deutlich stärker, sodass eine Auswaschung durch Sickerwasser unwahrscheinlicher ist und das tonige Bodenmaterial daher insgesamt höhere Schadstoffgehalte aufweisen darf als sandiges. Durch die Ausnahmeklausel darf daher sandiges oder lehmig/schluffiges Bodenmaterial verfüllt werden, welches höhere Schadstoffgehalte aufweisen darf, als normalerweise vom Gesetzgeber vorgesehen. Allerdings sind hierzu gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 BBodSchV



günstige Materialeigenschaften und günstige hydrogeologische Standortbedingungen die Voraussetzung.

In den Planunterlagen ist keine Begründung oder Konzept zur Erfüllung/Herstellung der günstigen Voraussetzungen beigefügt. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wurden daher in der Nebenbestimmung 5 entsprechende Auflagen zur Herstellung einer Grundwasserdecksschicht gemacht. Für diese Deckschicht ist das bisher ohnehin zugelassene Bodenmaterial verwendbar. Es ist allerdings auf einen geringen Grobbodenanteil (i.e.S. Steine, Blöcke, Kies) des zu verbauenden Materials zu achten. Die Mächtigkeit (i.e.S. Dicke) der Deckschicht orientiert sich dabei an den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und BBodSchV für günstige Grundwasserdeckschichtkonfigurationen von >1,5 m. Insgesamt stellt die Nebenbestimmung Nr. 5 aus fachlicher Sicht der unteren Bodenschutzbehörde daher keine strengere Auflage oder erhebliche Einschränkung der bisherigen Verfullsituations des Steinbruchs dar, zumal durch die Herstellung der Grundwasserdecksschicht zukünftig höher belastetes Material als derzeit zugelassen verfüllt werden darf.

Nebenbestimmung Nr. 9 regelt den Umgang mit den regionalspezifischen Böden im Zollernalbkreis, die auf Grund ihres Ausgangsgesteins erhöhte Gehalte an Schwermetallen und u.U. Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) aufweisen können. Im engeren Sinne handelt es sich dabei um Böden des Schwarz- und Braunjuras. Diese kommen im Zollernalbkreis verhältnismäßig häufig vor, sodass die Anlieferung/Verfüllung von diesem geogen belasteten Material im Steinbruch anzunehmen ist.

Nach Vorgaben der ErsatzbaustoffVO und BBodSchV muss der Parameter MKW für vermeintlich unbelastetes Bodenmaterial („von der grünen Wiese“) nicht mit analysiert werden. Diese Vorgaben entsprechen aber nicht den regionalspezifischen Belastungen der o.g. Böden. Auf Grund der erfahrungsgemäß hohen MKW-Belastung ergibt sich daher gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV die zusätzliche Analyse dieses Parameters bei Böden, die aus den u.g. geologischen Formationen stammen. Der Umgang mit Material, das MKW enthält ist seitens der Antragstellerin im geforderten Konzept darzustellen.

Oberirdische Gewässer / Gewässernähe

Im Rahmen der geplanten Rekultivierung im Bereich des HQ100-Überschwemmungsgebiets (HWGK) muss sichergestellt werden, dass die nachteiligen Auswirkungen durch die Erhöhung der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG) in Folge der Aufschüttung ausgeglichen werden. D.h. das durch die Aufschüttung verdrängte Retentionsvolumen bis HQ-100 muss im Zuge der Auffüllung ausgeglichen werden. Wie der Ausgleich geschaffen wird, kann dem Vorhabenträger überlassen werden. Ggf. kann der Ausgleich auch bereits durch den Rückbau der Verdolung des Butzengrabens DN 1000 geschaffen werden, dies müsste dann entsprechend nachgewiesen werden. Die zu diesen Themen aufgestellten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird separat in einem wasserrechtlichen Verfahren bearbeitet.



Bei Einhaltung der im Antrag genannten Maßnahmen und den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass von der Änderung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen.

Unzumutbare Einwirkungen (insbesondere Lärm, Staub, Geruch, Erschütterungen, Wärme) auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit sind nicht zu befürchten.

Die Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wird ebenfalls gewährleistet.

Gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BlmSchG beschreibt der Stand der Technik i. S. d. BlmSchG den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG zur Abfallvermeidung, -verwertung oder -beseitigung werden ebenfalls eingehalten (vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 9 – Betriebliche Abfälle).

Die sparsame und effiziente Verwendung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ist gewährleistet. Hierbei wird auf den Erläuterungsbericht (Ziff. 5.8 Energiebedarf) verwiesen.

Bezüglich des Betriebs- und Arbeitsschutzes ist die Anlage so ausgeführt, dass Arbeitnehmer vor Gefahren ausreichend geschützt sind (vgl. Erläuterungsbericht – Ziff. 11 – Betriebssicherheit und Arbeitsschutz).

Es stehen zudem keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Gem. § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen zudem so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3).

Diese Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Auf Ziff. 7 des Erläuterungsberichts – Wiederverfüllung und Rekultivierung - sowie die konkrete Rekultivierungsplanung wird volumnfänglich verwiesen.

Bei der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Der Genehmigungsbehörde kommt bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung kein Ermessen zu.

Die Genehmigung kann die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Seitens der Stadt Haigerloch wurden u.a. folgende Punkte bzw. Auflagen gefordert:

- a. Aus Sicht der Stadt Haigerloch ist eine (weitere) Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung, inklusive der Flächen im Bebauungsplangebiet „Trillfinger Steig II“ durch Staub- und Geräuschimmissionen unbedingt zu vermeiden. Der Wert von 50 % der zulässigen Anhalts- bzw. Immissionsrichtwerte darf aus Sicht der Stadt Haigerloch nicht überschritten werden, um eine weitere Belastung der angrenzenden Wohnbaugebiete durch Sprengerschüttungen zu minimieren.
- b. Bei Überschreitung von 50 % des zulässigen Anhalts- bzw. Immissionsrichtwertes behält sich die Stadt Haigerloch als Grundstückseigentümerin die Kündigung des Pachtverhältnisses für sämtliche Abbaufächen vor.
- c. Die regelmäßigen bzw. dauerhaften Messungen hinsichtlich Erschütterungen infolge der vorgenommenen Sprengungen zum Gesteins-/Rohstoffabbau müssen seitens der Antragstellerin verpflichtend fortgeführt werden. Dies ist möglichst als Auflage in der Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zu verankern. Die Information an interessierte Bürger hinsichtlich geplanter Sprengungen erfolgt in diesem Zusammenhang bisher via Homepage und über soziale Medien (WhatsApp), was so fortgeführt werden soll. Auf diesen Wegen wäre auch eine Offenlegung der Messungen zu den Erschütterungswerten sinnvoll und ratsam.
- d. Die kürzeste Distanz zwischen den umliegenden Siedlungs- und Wohnbauflächen und der Abbaugrenze beträgt ca. 250 m. Die Stadt Haigerloch fordert hierzu, insbesondere zum Schutz des naheliegenden, neu entstehenden Bebauungsplangebiets „Trillfinger Steig II“, diese Entfernung auf 300 m festzulegen. Mit Immissionen jeglicher Art ist auf diese nahe Wohnbebauung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Diesen Forderungen konnte seitens der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Genehmigungsentscheidung nicht nachgekommen bzw. zugestimmt werden. Eine Aufnahme entsprechender Auflagen erfolgte aus folgenden Gründen nicht vollumfänglich:

Zu a., b. und d.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Bezuglich der Definition schädlicher Umwelteinwirkungen und der Erheblichkeitsschwelle, wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

Wie oben aufgeführt, kann die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im WR im Baugebiet „Weildorfer Kreuz“, Haigerloch, (Friedrich-Schütz-Weg 13, und Friedrich-Schütz-Weg 5) nur unter Berücksichtigung der einschränkenden Szenarien gewährleistet werden. Eine entsprechende Inhaltsbestimmung wurde festgesetzt.

Die Immissionsrichtwerte aus Ziff. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Anforderungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind für die Einstufung schädlicher Umwelteinwirkungen heranzuziehen. Sowohl TA Lärm als auch TA Luft sind Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltungsbehörden werden an die dort getroffenen Regelungen gebunden. Diese Bindung bezieht sich sowohl auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe als auch auf die Ermessensausübung bei der Sachverhaltaufklärung und beim Erlass von Verwaltungsakten (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 107. EL Mai 2025, TA Lärm 1 Rn. 25).



Es handelt sich beispielsweise bei den unter Ziff. 6 der TA Lärm angegebenen Immissionsrichtwerten zwar um Richtwerte, die in Sonderfällen eine abweichende Beurteilung zulassen. Ein solcher Sonderfall liegt hier allerdings nicht vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Trillinger Steig II“ wurden seitens der Gewerbeaufsicht zudem Bedenken geäußert, die aus Sicht der Gewerbeaufsicht nicht ausgeräumt werden können. Die Bedenken wurden seitens der Stadtverwaltung lediglich zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Anregung, dass die Gemeinde ein Gutachten in Auftrag geben könnte, wodurch nachgewiesen werden kann, dass die an den erweiterten Steinbruch heranrückende Wohnbebauung keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt wird, wurde entgegnet, dass „eine Reduzierung des Abstandes zwischen der Bebauung Weildorf und der Abbaugrenze des Steinbruches auf ca. 200 bis 250 m möglich sei“ und deshalb keine Notwendigkeit für ein Gutachten gesehen wird.

Die innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zurückgewiesenen Bedenken können bereits schon deshalb nicht innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens „geheilt“ werden bzw. Beachtung finden, zumal der Abstand zwischen Abbaugrenze und geplanter Wohnbebauung die innerhalb des Bebauungsplanverfahrens als ausreichend gewerteten 250 m beträgt.

Übrige Forderungen sind ggf. privatrechtlich zu regeln.

Zu c.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Dass die aus § 6 BlmSchG resultierenden Betreiberpflichten eingehalten werden, wurde obenstehend geprüft. Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen durch Aufnahme der aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen vor.

Die Sprengungen sind so auszuführen, dass die Erschütterungswerte (Schwinggeschwindigkeiten in $v = \text{mm/s}$) und die Wahrnehmungsstärken (KB-Werte) i.S. der DIN 4150 Teil 1 bis 3 nicht überschritten werden.

Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte ist durch Messung einem geeigneten Immissionsort zu überwachen.

Somit wurde der Forderung bereits durch Aufnahme einer Nebenbestimmung nachgekommen. Die zwingende Information an Bürger über die sozialen Medien stellt keine Betreiberpflicht dar und kann somit nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Übrige Forderungen sind ggf. privatrechtlich zu regeln.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen sind des Weiteren erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, da keine milderer gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich sind, um die Voraussetzungen der Genehmigung nach § 6 BlmSchG zu gewährleisten und sie sind ebenfalls angemessen, weil die mit den Nebenbestimmungen für den Antragssteller verbundenen Einschränkungen nicht außer Verhältnis zu dem Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit vor unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen stehen.



Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Dies ist wie vorliegend der Fall. Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß der Nebenbestimmung – Allgemein – Ziff. 1.1 ff. - dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) dar.

Zweck der Sicherheitsleistung ist, die Kompensationsmaßnahmen auch im Falle einer Weigerung oder Insolvenz des Vorhabenträgers im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde durchführen zu können (vgl. BeckOK UmweltR/Schrader, 76. Ed. 1.10.2025, BNatSchG § 17 Rn. 43-45).

Die Höhe der Sicherheitsleistung reicht bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Fall der Ersatzvornahme durch die Behörde entstehen können. Die künftige Kostenentwicklung kann durch einen Zuschlag berücksichtigt werden (BeckOK UmweltR/Schrader, 76. Ed. 1.10.2025, BNatSchG § 17 Rn. 43-45).

Die Festsetzung einer Nebenbestimmung zur Vorlage einer Sicherheitsleistung ist dabei nicht abhängig davon, ob tatsächliche Zweifel an der Liquidität oder der finanziellen Lage des Betreibers bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2008 – 7 C 44.07).

Die voraussichtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden seitens der Betreiberin mit Kosten in Höhe von 429.116,50 € angegeben. Die untere Naturschutzbehörde hat - nach Anpassung der Kalkulation für die CEF-Maßnahme 2 - keine Zweifel an der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Auf einen – wie oben aufgeführt - zulässigen Zuschlag zur Berücksichtigung der Kostenentwicklung wurde verzichtet. Nach Anpassung der veranschlagten Kosten belaufen sich diese auf 440.116,50 €. Die Kalkulation mitsamt Grüneintrag sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Rekultivierung als Kompensationsmaßnahme ist daher mithilfe der Vorlage einer Sicherheitsleistung in Höhe der berechneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu sichern, damit die Kosten für den Ausgleich - des vom Verursacher entstandenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG - bei Weigerung oder im Insolvenzfall nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

Gem. § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die beantragte Baugenehmigung nach Landesbauordnung, die beantragte Eingriffszulassung gem. § 15 BNatSchG und die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG werden somit – aufgrund des Vorliegens der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen - konzentriert miterteilt.



V. Gebührenentscheidung

Zu Ziff 5.:

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4 Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis und Ziff. 56.10.05.3 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Danach sind bei (Änderungs-)Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BlmSchV) 250,- € bis 5.000,- € je angefangenem Hektar Abbaufäche anzusetzen. Bei Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Zuschlag von bis zu 35% hinzuzurechnen. Bei zusätzlicher Durchführung einer UVP ist ein Zuschlag von bis zu 175% hinzuzurechnen.

Bei der Berechnung wurde im vorliegenden Fall für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche eine Gebühr in Höhe von 3.000 € angesetzt. Die 3.000 € basieren zum einen auf der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Vorhabens, zum anderen auf dem angefallenen Verwaltungsaufwand aller am Verfahren Beteiligten. Die 3.000 € waren zudem anzusetzen, da bei vergleichbaren Vorhaben ebenfalls diese Summe angesetzt wurde.

Bei 6 ha Abbaufäche beläuft sich die Zwischensumme demnach auf 18.000,- €.

Im Ermessen der Behörde wurde für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt ein Zuschlag i. H. v. 125% gewählt. Dieser Zuschlag wurde gewählt, da in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig Zuschläge i. H. v. 125% bei der Durchführung einer UVP-Vorprüfung hinzuzurechnen sind (vgl. Ziff. 56.10.05.4 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamts Zollernalbkreis). Ein Zuschlag von 175%, die vergleichsweise für Genehmigungen mit UVP anzusetzen sind (vgl. Ziff. 56.10.05.5 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamts Zolernalbkreis) waren hier nicht anzusetzen, da die Öffentlichkeitsbeteiligung im durchgeführten Verfahren weit unter dem regelmäßigen Verwaltungsaufwand in ähnlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lag – v.a. hinsichtlich des Wegfalls des Erörterungstermins.

Dies ergibt die festgesetzten Gebühren in Höhe von 22.500,- €.

VI. Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
4. Nach § 21 BlmSchG darf eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,



- wenn mit der Genehmigung einer Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 - wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
5. Es wird daruf hingewiesen, dass zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen nach § 17 BImSchG getroffen werden können. Wird festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt, soll die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
6. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 01.07.1977, 13.02.1998 sowie 22.12.2014 gelten fort.
7. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 4 BBodSchG).

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Koch

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme der Netze BW GmbH mitsamt Nebenbestimmungen
1 Ordner genehmigte Planunterlagen

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung erhalten:

- Arguplan GmbH, Herrn Dr. Stephan Zimmer, Vorholzstraße 7, 76137 Karlsruhe
- Tiefenbacher Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Henke, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden